

unterliegen, also hauptsächlich auf die bürgerliche Ordnung und die Fragen der Erziehung. Während aber die beiden andern Seiten der Pflicht, Ehre und Liebe, für das ganze Leben die Kinder verpflichten, hört die Pflicht des Gehorsams in gewissen Fällen auf; z. B. dann, wenn der väterliche Befehl seine Befugnis überschreitet, wenn es sich um die Standeswahl handelt. Wenn die Eltern haben nicht das Recht, über das zukünftige Leben des Kindes zu verfügen. Im Falle sie oder durch Verheiratung des Kindes oder seines Eintritts in einen religiösen Orden in schwere Not kommen würden, haben die Eltern das Recht, den Eintritt des Kindes in den von ihm gemählten Stand auf einige Zeit zu verschieben. Ist keine Vollage der Eltern vorhanden, dann dürfen mündige Kinder gegen den Willen, ja selbst ohne das Wissen der Eltern den Ordensbursch ergreifen. Unmündige Kinder können ohne Wissen und Willen der Eltern keine Verpflichtungen, selbst nicht durch Gelübde, auf sich nehmen. Die Pflicht des Gehorsams hört auch auf, wenn ein Kind aus der Familie ausscheidet durch Eintritt in den Priester-, Ordens- oder Ehestand, und endlich durch Selbständigmachung. Die Pflicht der Pietät erstreckt sich auch auf alle, die Elternstelle vertreten, wie Lehrer und Erzieher, Vormünder und überhaupt gewissermaßen alle Vorgesetzten.

II. Auf Grund der römischen Auffassungen wurde das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern von jeher auch rechtlich geregelt. Das römische Recht verlangte vom Kind den völligen Familiendienst, in dem es aufzuwachsen hatte. Sogar vom selbständigen Erwerb war das Kind ausgeschlossen. Die väterliche Gewalt (*patria potestas*) herrschte über das Kind, solange der Vater lebte. Nach dem germanischen Recht war das Kind nur so lange unter der väterlichen Gewalt, als es in der Familie lebte. Es war in erster Linie hier ein Schutz- und Verwaltungserhältnis. Das neuere französische Recht, das gegen die Aberration der väterlichen Gewalt ankämpfte, unterstellte das Kind nur bis zur Volljährigkeit unter die väterliche Gewalt. Mit Erlangung der Volljährigkeit sollte der Vater von der väterlichen Gewalt befreit sein. Außerdem entwickelte das französische Recht den Begriff der elterlichen Gewalt gegenüber der väterlichen. Träger der elterlichen Gewalt ist dann 1) während der Lebenszeit des Vaters Vater und Mutter zugleich; 2) wenn der Vater stirbt oder seine Gewalt erlischt, die Mutter allein. Diese Auffassung gibt der Mutter eine höhere Stellung in der Familie, indem die Mutter dadurch nicht bloß eine moralische, sondern auch eine rechtliche Macht hat neben dem Vater.

Das R. O. B. für das Deutsche Reich hat diese Auffassung aufgenommen. Danach untersteht das Kind, solange es minderjährig ist, der elterlichen Gewalt (§ 1626). Diese Gewalt besteht in dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627). Die

Ausübung der elterlichen Gewalt liegt in erster Linie dem Vater ob. Solange er dazu imstande ist, hat die Mutter ihn darin lediglich zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Erst wenn das Recht des Vaters erlischt, tritt die Mutter ein (§ 1634). Allerdings kann die elterliche Gewalt der Mutter fast beschränkt werden durch Aufstellung eines Testaments, wenn der Vater es so anordnet hat, oder wenn das Vormundschaftsgericht es für nötig erachtet (§ 1687).

Nach § 1631 begriff die Sorge um die Person des Kindes das Recht und die Pflicht in sich, das Kind zu erziehen, zu beschützen und seinem Wohlfühlthort zu bestimmen. Auch die nötigen Zwangsmittel darf der Vater kraft des Erziehungserchts anwenden. Durch Art. 184 des Einl.-Ges. ist allerdings die religiöse Erziehung der Kinder davon ausgenommen und den Landesregierungen überlassen worden. Wenn nun die Landesregierungen die elterliche Gewalt gerade in diesem Punkte beschränken, so ist eigentlich dadurch das Recht der Eltern, das der § 1631 ihnen zuerkennt, im wichtigsten Stück aufgehoben. Die religiöse Erziehung gehört so zum Wesen der Erziehung überhaupt, daß diese ohne jene nicht vollständig durchgeführt werden kann. Somit werden die Eltern, die im Gewissen zur religiösen Erziehung ihrer Kinder schon durch das natürliche Sittengesetz verpflichtet sind, durch solche beschränkenden Landesregierungen in die ärgste Zwangslage versetzt. In den deutschen Bundesstaaten herrscht nun die größte Mannigfaltigkeit in den Landesgesetzen betreffend der religiösen Erziehung der Kinder, so daß es zu weit führte, alle die verschiedenen Gesetze hier aufzuzählen. Sie stammen zum Theil aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. und stimmen darin überein, „daß sie im Geiste der „Ausföhrung“ ihrer Zeit für die Angehörigen der drei christlichen Religionsparteien gleiche Grundzüge über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen aufzustellen suchten“. Treffend sagt Schmidt: „Weber dem Reich noch den einzelnen Bundesstaaten steht das Recht zu, gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung oder gar über konfessionelle Teilung der Kinder zu erlassen. Wohl aber hat der paritätische Senat die Aufgabe, die Eltern bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder unbedingte zu lassen und unbedingte Eingriffe von Seiten Dritter abzuwehren. Von diesem Standpunkt aus kann behauptet werden, daß die bestehenden Landesgesetze über die Konfession der Kinder mehr oder minder auf der jenseitigen Theorie des Staatskirchentums beruhen.“ (Vgl. über die einzelnen Gesetze Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich, 1890.)

Selbständig dürfen Kinder ihrer Religion wählen in Preußen und Württemberg nach vollendetem 14., in Baden nach dem 16., in Bayern nach dem